

## Wahlbekanntmachung

1. Am **27. September 2020** findet die  
**Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters  
der Stadt Bielefeld**

statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bielefeld ist in 173 allgemeinen Stimmbezirken eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17. August 2020 bis 23. August 2020 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk, der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Stimmbezirke werden durch eine vierstellige Zahl gekennzeichnet. Dabei bezeichnet die letzte Ziffer den Stimmbezirk selbst, die drei ersten Ziffern bezeichnen den Wahlbezirk, zu dem dieser Stimmbezirk gehört. Die Stimmbezirke verteilen sich auf die Stadtbezirke wie folgt:

<b>Stimmbezirk</b>	<b>Stadtbezirk</b>
001.1 - 008.5	Mitte
009.1 - 012.5	Schildesche
013.1 - 013.7	Gadderbaum
014.1 - 017.5	Brackwede
018.1 - 019.7	Dornberg
020.1 - 021.6	Jöllenbeck
022.1 - 026.5	Heepen
027.1 - 029.6	Stieghorst
030.1 - 031.5	Sennestadt
032.1 - 033.6	Senne

Die Abgrenzung der Stimmbezirke sowie ihre Verteilung auf die Stadtbezirke kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Wahlteam, Herforder Str. 76, 3. Etage - am Wahltag auch in den Wahllokalen - eingesehen werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 14.30 Uhr im Gymnasium am Waldhof, Waldhof 8, 33602 Bielefeld und im Ceciliengymnasium, Niedermühlenkamp 5, 33604 Bielefeld zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählerinnen/Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Reisepass oder Identitätsausweis zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen haben sie die Wahlbenachrichtigung abzugeben und sich auszuweisen. Falls die Wahlbenachrichtigung abhanden gekommen ist, kann die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte ihr/sein Wahlrecht auch ausüben, wenn sie/er sich ausweist.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Der Stimmzettel für die Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters besteht aus weißem Papier.

Jede/r Wähler/in erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Die/Der Wähler/in hat für die Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters eine Stimme. Sie/Er gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz

oder auf andere Weise kenntlich macht, für welche Bewerberin/welchen Bewerber sie/er ihre/seine Stimme abgeben will.

Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wahlberechtigte, die einen von der Stadt Bielefeld erteilten Wahlschein haben, können an der Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des jeweiligen Wahlbezirks oder
  - durch Briefwahlteilnehmen.
7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Bielefeld amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass dieser dort spätestens am Wahltage **bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlteam der Stadt Bielefeld, Herforder Str. 76, 3. Etage oder bei einem Bezirksamt abgegeben werden.
8. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein/e Wähler/in, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bielefeld, den 18.09.2020

Dr. Witthaus  
Wahlleiter